



## Vernehmllassungsverfahren zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Vergleich des geltenden Rechts mit dem Vorentwurf

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 1 Gegenstand und Grundsätze</i></p> <p><sup>2</sup> Als Mehrwertsteuer erhebt er:</p> <p>b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, sowie auf dem Erwerb von Emissions-rechten und ähnlichen Rechten (Bezugsteuer);</p>	<p><i>Art. 1 Gegenstand und Grundsätze</i></p> <p><sup>2</sup> Als Mehrwertsteuer erhebt er:</p> <p>b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, sowie auf dem Erwerb im Inland von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten (Bezugsteuer);</p>
<p><i>Art. 7 Abs. 4 Ort der Lieferung</i></p>	<p><i>Art. 7 Abs. 4 Ort der Lieferung</i></p> <p><sup>4</sup> Liefert der Verkäufer oder die Verkäuferin den Gegenstand an eine Person, die nach Artikel 20a Absatz 1 als Leistungserbringerin gilt, so bleibt der Ort dieser Lieferung in Abweichung von Absatz 3 Buchstabe b im Ausland.</p>
<p><i>Art. 10 Grundsatz</i></p> <p><sup>2</sup> Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:</p> <p>b. ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:</p> <p>2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,</p>	<p><i>Änderung nur im französischen und italienischen Text</i></p>
<p><i>Art. 15 Mithaftung</i></p> <p><sup>4bis</sup> Verkäufer und Verkäuferinnen, die Lieferungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person, die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt, für diese Lieferungen geschuldet ist.</p>	<p><i>Art. 15 Mithaftung</i></p> <p><sup>4bis</sup> Verkäufer und Verkäuferinnen, die Lieferungen oder Anbieter und Anbieterinnen, die elektronische Dienstleistungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person, die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt, für diese Leistung geschuldet ist.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 19 Mehrheit von Leistungen</i></p> <p><sup>2</sup> Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).</p>	<p><i>Art. 19 Mehrheit von Leistungen</i></p> <p><sup>2</sup> Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die als im Inland erbracht gelten und die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 55 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).</p>
<p><i>Art. 20a Sachüberschrift, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 2 Bst. c</i></p> <p><i>Zuordnung von Leistungen bei Lieferungen über elektronische Plattformen</i></p>	<p><i>Art. 20a Sachüberschrift und Abs. 1<sup>bis</sup></i></p> <p><i>Zuordnung von über elektronische Plattformen erbrachten Leistungen</i></p> <p><sup>1bis</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn eine elektronische Dienstleistung mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht wird.</p>
<p><sup>2</sup> Nicht als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gilt, wer eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Er oder sie nimmt lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lieferung vor.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Nicht als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gilt, wer eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Er oder sie nimmt lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Leistung vor.</li> </ul>
<p><i>Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen</i></p> <p><sup>2</sup> Von der Steuer ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>4. die von Krankenpflegepersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;</li> </ul>	<p><i>Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen</i></p> <p><sup>2</sup> Von der Steuer ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>4. Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbracht werden.</li> </ul>
<p><i>Art. 23 Von der Steuer befreite Leistungen</i></p> <p><sup>2</sup> Von der Steuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisators von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;</li> </ul>	<p><i>Art. 23 Von der Steuer befreite Leistungen</i></p> <p><sup>2</sup> Von der Steuer sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>10. <i>Aufgehoben.</i></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>12. die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold der folgenden Form erzielt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.3900,</li> </ul> </li> <li>13. die Lieferung von Gegenständen durch einen Verkäufer oder eine Verkäuferin, die mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht wird, sofern die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>12. die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold der folgenden Form erzielt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9000, 9705.3100 und 9705.3900,</li> </ul> </li> <li>13. die Lieferung von Gegenständen durch einen Verkäufer oder eine Verkäuferin, sowie das Erbringen von elektronischen Dienstleistungen durch einen Anbieter oder eine Anbieterin an eine Person, welche die Leistung mit Hilfe einer elektronischen Plattform ermöglicht, sofern sie nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><b>Art. 24 Bemessungsgrundlage</b></p> <p><sup>5bis</sup> Gilt eine Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a, so entspricht das Entgelt für die Lieferung, die sie ermöglicht hat, dem Wert, den sie dem Käufer oder der Käuferin des Gegenstandes mitgeteilt hat.</p>	<p><b>Art. 24 Bemessungsgrundlage</b></p> <p><sup>5bis</sup> Gilt eine Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a, so entspricht das Entgelt dem Wert der Leistung, den sie dem Käufer oder der Käuferin beziehungsweise dem Abnehmer oder der Abnehmerin mitgeteilt hat.</p>
<p><b>Art. 29 Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug</b></p>	<p><b>Art. 29 Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug</b></p> <p><sup>1quater</sup> Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, wenn bei einer Leistung, die der Bezugsteuer nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e unterliegt, die Inlandsteuer trotzdem in Rechnung gestellt wird, es sei denn, die Steuer wurde abgerechnet und bezahlt.</p>
<p><b>Art. 34 Steuerperiode</b></p> <p><sup>3</sup> Die ESTV gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen.</p>	<p><b>Art. 34 Steuerperiode</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 35 Abrechnungsperiode</b></p> <p><sup>1bis</sup> Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:</p> <p>b. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.</p>	<p><b>Art. 35 Abrechnungsperiode</b></p> <p><sup>1bis</sup> Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:</p> <p>b. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 024 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.</p>
<p><b>Art. 35a Jährliche Abrechnung</b></p> <p><sup>3</sup> Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln.</p>	<p><b>Art. 35a Jährliche Abrechnung</b></p> <p><sup>3</sup> Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach einer Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln.</p>
<p><b>Art. 37 Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen</b></p> <p><sup>4</sup> Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.</p>	<p><b>Art. 37 Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen</b></p> <p><sup>4</sup> Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach einer Steuerperiode zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.</p>
<p><b>Art. 45 Bezugsteuerpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bezugsteuer unterliegen:</p> <p>a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;</p> <p>e. die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder Inland, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e von der Inlandsteuer ausgenommen ist.</p>	<p><b>Art. 45 Bezugsteuerpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bezugsteuer unterliegen:</p> <p>a. Änderung nur im französischen und italienischen Text</p> <p>e. die Übertragung im Inland von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder Inland; diese unterliegt nicht der Inlandsteuer.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 79a Administrative Massnahmen</i></p> <p><sup>1</sup> Die ESTV kann gegen eine steuerpflichtige Person, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b Lieferungen im Inland erbringt, administrative Massnahmen anordnen, wenn diese Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder</li> <li>b. ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die ESTV hört die steuerpflichtige Person vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden nicht angehört.</p> <p><sup>3</sup> Die ESTV kann ein Einfuhrverbot verfügen für Gegenstände, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Kommt die steuerpflichtige Person trotz Einfuhrverbot ihren Pflichten weiterhin nicht nach, kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Gegenstände verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Massnahmen werden vom BAZG vollzogen.</p> <p><sup>5</sup> Die ESTV veröffentlicht die Namen der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit einer rechtskräftigen Verfügung Massnahmen nach Absatz 3 angeordnet worden sind.</p>	<p><i>Art. 79a Administrative Massnahmen</i></p> <p><sup>1</sup> Die ESTV kann gegen eine steuerpflichtige Person, die Lieferungen im Inland nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b oder der Inlandsteuer unterliegende elektronische Dienstleistungen erbringt, administrative Massnahmen verfügen, wenn diese Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder</li> <li>b. ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Kommt die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Pflichten nicht nach, so kann die ESTV die Sperrung des Zugangs zu den Online-Angeboten der steuerpflichtigen Person verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Kommt die steuerpflichtige Person trotz der Sperrung ihren Pflichten nicht nach, so kann die ESTV ein Einfuhrverbot für Gegenstände verfügen, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind.</p> <p><sup>4</sup> Kommt die steuerpflichtige Person trotz der Sperrung und des Einfuhrverbots ihren Pflichten nicht nach, so kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Gegenstände verfügen.</p> <p><sup>5</sup> Die ESTV hört die steuerpflichtige Person vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden nicht angehört.</p> <p><sup>6</sup> Die ESTV verfügt gegenüber den Fernmelddenstanbieterinnen, dass sie den Zugang zu Online-Angeboten der steuerpflichtigen Person sperren. Die Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht; sie gilt damit als eröffnet.</p> <p><sup>7</sup> Das BAZG vollzieht die Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4.</p> <p><sup>8</sup> Die ESTV veröffentlicht die Namen der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit einer vollstreckbaren Verfügung Massnahmen nach den Absätzen 2–4 angeordnet wurden.</p> <p><sup>9</sup> Die Massnahmen nach den Absätzen 2–4 werden aufgehoben, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.</p>
<p><i>Art. 115 Änderung der Steuersätze</i></p> <p><sup>1</sup> Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Artikel 112 und 113 sinngemäß. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.</p>	<p><i>Art. 115 Änderung der Steuersätze</i></p> <p><sup>1</sup> Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Artikel 112 und 113 sinngemäß. Der Bundesrat passt die in den Artikeln 35 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b und 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.</p>